

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

4 (1.4.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungsweisen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 4

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

April 1915

Der Vierteljahrspreis für den Raum
einer Seite von 3276 mm beträgt
90 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einrücken und Ein-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

2. Jahrgang

Inhalt: 1. In welchen Fällen muß eine Gemeinde Projektarbeiten und Kostenanschläge bezahlen. Zu Ziffer 15 des Kirchenbau-Ediktts von 1808. Zuwiderhandlung gegen bestehende Vorschriften. Bekämpfung des Bildschadens. 2. Die Gewährung von Darlehen durch die Sparkasse B. betr. Die Gemeinde Sparkasse in Gertrath. Die Januar-Einlagen bei der Städtischen Sparkasse in Stuttgart. Die Städtische Sparkasse in München. 6. Pforzheim. Raftatt. Deutsche Versicherungen bei englischen Gesellschaften. Wir dabei. Zum Recht der Ehefrau im Kriege. Fürsorge für Kriegerfamilien. Hilfe der Landesversicherungsanstalt für Kriegsteilnehmer. Hinterbliebenenversorgung bei Kriegsteilnehmern. Wie kann jeder dazu beitragen, die Finanzkraft des Vaterlandes zu stärken. Auskunft über Kriegsgefangene. Kriegsgefangene für die Landwirtschaft. Kündigungsbefugnis infolge des Krieges. Die Verwendung der Faksimile betr. „Pflanzet Gemüse, soviel ihr nur könnt“. Goldene 5-Markstücke. Fleischversorgung des Reiches. Ueber 800000 Kriegsgefangene in Deutschland. Kaufmanns-Deutsch. 7. Liebesgaben für zum Heeresdienst eingezogene Bürgermeister. Dienstjubiläum. Feuerversicherung. 10. Briefkasten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

In welchen Fällen muß eine Gemeinde Projektarbeiten und Kostenanschläge bezahlen?

Von Ingenieur Wilhelm Bed, Steglitz.

Die Frage, ob und wann Kalkulationen, Entwürfe, Projektarbeiten, Kostenanschläge vergütet werden müssen, hat selbst in den Kreisen, die es angeht, noch keine vollkommene und befriedigende Klärung gefunden. Bei Architekten und Ingenieuren, bei Fabrikanten und Handwerkern hat sich bezüglich dieser Frage in der Praxis eine bestimmte und einheitliche „Verkehrssitte“ noch nicht herausgebildet. Viele erboten sich zur kostenlosen Aufstellung des Projektes ohne jeden Vorbehalt, andere verlangen eine Vergütung bei Nichterteilung des Auftrages, wieder andere stellen die Projektarbeiten auf alle Fälle in Rechnung.

Große Firmen haben zur Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenanschlägen eine spezielle Abteilung, deren Unterhaltung beim Großbetrieb auf die allgemeinen Unkosten geschlagen werden kann. In den Inseraten und Offertschreiben der Großfirmen findet sich daher fast regelmäßig der Passus: „Kostenanschläge und Ingenieurbesuche gratis!“ Der kleine Fabrikant und Handwerker kann mit solchen Spesen nicht arbeiten; er muß seine Kostenanschläge persönlich anfertigen. Der Verlust an Zeit und Kosten trifft ihn daher viel empfindlicher.

Wenn also nicht einmal in den interessierten Kreisen eine einheitliche Anschauung über die Vergütungsfrage von Projektarbeiten sich durchgerun-

gen hat, ist es nicht verwunderlich, daß im großen Publikum die Ansicht vorherrscht, Angebote in Form von Entwürfen und Kostenanschlägen erfordern keine Vergütung. Es besteht demgemäß die Gepflogenheit, gleichzeitig mehrere Offerten lediglich zur Erzielung niedriger Preise einzuholen. Recht schlaue und vorsichtige Geschäftsleute nehmen auch keinen Anstand, bei Einforderung von Kostenanschlägen die Bedingung voranzuschicken, daß auf die Offerte nur reflektiert wird, wenn ihnen keine Kosten entstehen. Das Drängen und Unterdieten der Konkurrenz bringt es mit sich, daß so auf vielen Seiten ein großer Arbeitsapparat in Tätigkeit gesetzt wird. Den Lieferanten werden hierdurch große Spesen aufgebürdet, meist ohne jede Aussicht auf Erfolg. Daß dies volkswirtschaftlich gesund ist, wird wohl niemand behaupten.

Auch viele Behörden betrachten es als ganz selbstverständlich, daß sie für Projektarbeiten keinen Pfennig zahlen. Staat und Kommune sind die größten Arbeitgeber, sie beschäftigen nicht allein ein Heer von Beamten und Angestellten, sondern erteilen auch die meisten und größten Aufträge an das Baugewerbe und die Industrie. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen allein haben nach dem letzten Etat für 682 Millionen Mark Arbeiten in Submission vergeben. Deutschland zählt 1200 Städte mit über 5000 Einwohnern, die sämtlich größere Objekte in Submission geben. Keine größere Arbeit gelangt zur Vergabung, ohne daß vorher eine genaue Veranschlagung der Kosten für Material, Arbeitszeit etc. erfolgt. Entwurf

bezw. Zeichnung und Berechnung, eventuell für verschiedene Systeme des Betriebes, werden schon bei kleineren Arbeiten verlangt.

Solche technische Projektarbeiten und Berechnungen erfordern zu ihrer Herstellung je nach Umfang und Gegenstand einen mehr oder minder großen Aufwand an Zeit und Mühe, ganz abgesehen von Vorauslagen zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten. Bevor man nämlich zur Ausarbeitung eines Projektes und zur Aufstellung eines Kostenvoranschlages schreiten kann, müssen in der Regel erst gewisse Vorarbeiten erledigt werden. Diese zerfallen einerseits in solche, welche an Ort und Stelle vorgenommen werden, andererseits in solche, welche später im Projektbureau geleistet werden können.

Sofern demjenigen, der sich um die Vorarbeiten bemüht, auch die Arbeiten selbst zur Ausführung übertragen würden, wäre gegen die Gratlieferung eines Kostenschlages nichts einzuwenden. In den meisten Fällen fällt jedoch der Zuschlag bezw. die Uebertragung der Arbeit der billigeren Konkurrenz zu. Angesehene Architekten- und Ingenieurvereinigungen verpflichten daher ihre Mitglieder zur Einhaltung besonderer Gebührenordnungen, die für die Berechnung des Honorars für Projektarbeiten bestimmte Normen enthalten. Die Gebühren für Entwürfe und Kostenschläge werden im allgemeinen nach der Bau Summe in Rechnung gestellt, und zwar für Vorarbeiten und für Ausführungsarbeiten gesondert. Für erstere ist die Summe des Kostenschlages oder — solange ein solcher nicht aufgestellt ist — die Kostenschätzung maßgebend, für letztere die Summe der Baukosten.

Das Baurecht kennt drei verschiedene Arten von Bauplänen. Bei allen größeren Bauten werden zunächst Versuchsrisse angefertigt; sie enthalten in der Regel nur die Hauptgrundrisse sowie einen Durchschnitt und bezwecken lediglich, dem Unternehmer die näheren Absichten des Bauherrn klar zu machen. Ist dieser Zweck erreicht, so werden bei Bauten von einiger Bedeutung zunächst noch Vorentwürfe angefertigt; sie enthalten schon alle Einzelheiten, aber noch nicht in endgültiger Gestalt, sie sollen vielmehr dem Bauherrn Gelegenheit geben, vorher über alle Punkte seine etwa abweichenden Wünsche zu äußern. Erst wenn das geschehen, werden die endgültigen Entwürfe fertiggestellt, die den Baubehörden zur Konzessionerteilung vorgelegt werden.

Als Vorarbeiten gelten: 1. der Entwurf in Skizzen nebst Kostenschätzung und gegebenenfalls Erläuterungsbericht, 2. der Entwurf in solcher Durcharbeitung, daß danach der Kostenschlag aufgestellt werden kann, 3. der Kostenschlag zur

genauen Ermittlung der Baukosten, 4. die Bauvorlagen, bestehend aus den zur Nachsuchung der behördlichen Genehmigung nötigen Zeichnungen und Schriftstücke.

In den Gebührenordnungen gilt als feststehender Grundsatz, daß eine Gebühr für Anfertigung technischer Entwürfe und Kostenschläge unter allen Umständen in Anrechnung zu bringen ist, einerlei, ob die Ausführung der Arbeit erteilt wird oder nicht. Die Zahlung der Gebühr berechtigt den Auftraggeber nur zur einmaligen Ausführung des gelieferten Entwurfs; Benutzung zu wiederholter Ausführung ist von neuem gebührenpflichtig. Wird nur der Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung geliefert, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

Würde nach den in der Gebührenordnung festgelegten Normen von Architekten und Bauunternehmern stets und überall verfahren, so wäre die Frage der Vergütung von Kostenschlägen gelöst, und der Anfertiger eines Entwurfs, der nicht zur Ausführung gelangt, wäre mit einer angemessenen Entschädigung für seine Müheleistung gewiß zufriedengestellt. Wenn die Bezahlung des Entwurfs vorher ausdrücklich ausgemacht wurde, ist selbstverständlich der Einforderer zur Vergütung verpflichtet. Ist der Vorbehalt der Bezahlung auf alle Fälle jedoch nicht erfolgt, so sieht sich der Bewerber oft gezwungen, einen Prozeß wegen Vergütung der gelieferten Projektarbeiten anzustrengen, und setzt sich damit der Gefahr aus, auf das Verlustkonto an Zeit und Arbeit auch noch die Prozeßkosten zu schlagen.

Da in einem solchen Prozeß der Streitwert den Betrag von 300 M meist nicht erreicht, so unterstehen diese Rechtsstreitigkeiten durchweg der Entscheidung der Amtsgerichte und dann der Landgerichte als der letzten Instanz. Aus Mangel an einer einheitlichen Rechtsauffassung und Verkehrssitte machen die Gerichte ihre diesbezüglichen Urteile abhängig von den Umständen des einzelnen Falles. In einem Rechtsstreit wegen Bezahlung technischer Entwürfe und Kostenschläge kommen die Paragraphen 631 und 632 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. Zunächst hat man sich darüber klar zu werden, ob zwischen den Beteiligten ein Vertrag zustande gekommen ist, oder ob dies nicht der Fall ist. Um mit seinem Anspruch auf Bezahlung durchzudringen, muß der Bewerber nachweisen, daß er die betreffende Arbeit auf Grund eines Vertrages geleistet hat.

Nehmen wir z. B. an, ein Bauherr habe einem Architekten oder Handwerksmeister den Auftrag erteilt, für eine bestimmte zu vergebende Arbeit an seinem Neubau Entwurf und Kostenschlag

herzustellen. Dieser Auftrag wurde angenommen und auch sach- und sachgemäß zur Ausführung gebracht. Hier läge laut § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Werkvertrag vor. Der Besteller ist dadurch verpflichtet, für die geleistete Arbeit eine Vergütung zu zahlen, auch wenn über eine solche nichts vereinbart wurde § 632 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt nämlich, den § 631 ergänzend, wörtlich: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

Der Kläger hat hiernach also darzutun, daß der Verkehrsfitte gemäß die auf Bestellung geleistete Arbeit nur gegen Vergütung geleistet wird. Eine solche Verkehrsfitte, Entwürfe und Kostenschläge, also technische Vorarbeiten, die mit einer größeren Mühewaltung verknüpft sind und ein gewisses Maß von Kenntnissen zu ihrer Ausführung erfordern, zu bezahlen, besteht im allgemeinen. Bestreitet der Auftraggeber diese Verkehrsfitte, dann muß sie eben der Kläger nachweisen.

In zahlreichen Prozessen, die wegen Vergütung von Projektarbeiten geführt werden, wird vonseiten des Beklagten der Abschluß eines Werkvertrages in Abrede gestellt, und die Leistung des Klägers als unverbindliche Offerte hingestellt. Ein ausgearbeiteter Kostenschlag ist stets eine geldwerte Leistung. Nur dann kann eine Bezahlung hierfür nicht verlangt werden, wenn er ohne Aufforderung eingereicht ist, und um ein erbetenes Angebot zu erläutern. In einem solchen Falle ist anzunehmen, daß der Besteller nur ein einfaches Angebot, d. h. Benennung einer Summe verlangt, der Bewerber hingegen freiwillig mehr geleistet hat, um sein Angebot ausführlich zu begründen. Wenn der Besteller sich jedoch mit der Einreichung eines detaillierten Kostenschlages einverstanden erklärt hat, dann muß er gemäß § 632 Abs. 1 B. G. B. diese Leistung vergüten.

Das Angebot zum Abschluß eines Werkvertrages braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen; es genügt schon, daß der Unternehmer dem Besteller erklärt, daß er das Werk ausführen werde, und der Besteller dem nicht widerspricht. Voraussetzung des Zustandekommens eines Werkvertrages ist aber, daß es sich um eine Leistung handelt, die nach den Anschauungen des Verkehrs einen Vermögenswert bedeutet.

Im Reichsgerichts-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 632 Abs. 1 wird über diese strittige Frage folgendes ausgeführt: „Ob ein über die Ausführung des Werkes angefertigter Kosten-

anschlag besonders zu vergüten ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Hat insbesondere der Besteller, um sich über die Herstellung und Kosten eines von ihm beabsichtigten Werkes zu unterrichten und daraufhin seine Entschlüsse über die Ausführung zu treffen, dem Unternehmer zur Einreichung des Kostenschlages Auftrag erteilt, so ist er zur Vergütung verpflichtet, auch wenn es nicht zur Ausführung des Werkes kommt.“

Die Frage der Vergütung von Entwürfen und Projektarbeiten beschäftigte im Jahre 1910 die Handwerkskammer zu Berlin. Es wurde angeregt, in staatlichen oder städtischen Vergabevorschriften Bestimmungen aufzunehmen, deren Wortlaut ungefähr folgender ist: „Wird von dem Bewerber eine besondere Ausarbeitung von Projekten, Anfertigung von Zeichnungen, auch Detailzeichnungen verlangt, oder die Anfertigung dieser betreffenden Kostenschläge, so ist dem Bewerber für den Fall der Ablehnung seines Angebots eine Entschädigung für die aufgewendete Arbeit zu zahlen. Letztere ist vor Abgabe des Angebots seitens der Behörde von Fall zu Fall festzusetzen.“ — Die Handwerkskammer konstatierte, daß derartige Bestimmungen in Bedingungen für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Bezirke der Berliner Handwerkskammer nicht vorhanden sind. Der Grund hierfür dürfte wohl in dem Umstande zu suchen sein, daß eine solche Vergütung üblich ist und auch von den Gerichten als gebräuchlich angesehen wird, falls die Vergütung nicht von vornherein ausgeschlossen war. Daher hat eine derartige Vergütung auch dann zu erfolgen, wenn der Bewerber den Zuschlag erhält; es ist in diesem Falle als Entgegenkommen anzusehen, falls hierfür eine besondere Vergütung nicht verlangt wird. Eine Verpflichtung für unentgeltliche Ueberlassung von Projekten zc. besteht auch bei der Zuschlagserteilung an den Bewerber keineswegs. Daher erscheint der Handwerkskammer eine Aufnahme solcher Bestimmungen in die Vergabebedingungen als überflüssig.

Um die Schäden abzuwenden, die den Bewerbern durch die unentgeltlichen Vorarbeiten für Beteiligung an Verdingungen über das berechnete Maß entstehen, hat der Hansabund im § 12 seiner „Grundzüge eines Gesetzentwurfes über das Verdingungswesen“ folgende Punkte in Vorschlag gebracht:

„Bei jeder Verdingung sind die Unterlagen einschließlich der Projekte, Zeichnungen, Muster zc. gegen Erstattung der Kosten an jeden Interessenten abzugeben; diese Kosten werden bei Einreichung eines Angebots auf Antrag zurückerstattet. Sind Kostenschläge, Projekte, zeichnerische Darstellungen, Modelle und ähnliches von den Bewer-

bern einzureichen, so sind die Selbstkosten hierfür nach besonderen, unter Zuziehung von Sachverständigen aufzustellenden Tagen zu erstatten, jedoch nur dann, wenn die Verdingung eine beschränkte war. Das in den Entwürfen des Bewerbers enthaltene geistige Eigentum muß diesem im vollen Umfange gewahrt bleiben, sofern nicht für den Uebergang des Eigentums angemessene Vergütung gewährt wird.“

Es kann schon jetzt als verkehrsüblich bezeichnet werden, daß ein Bewerber, der innerhalb seiner Berufstätigkeit und unter Verwertung seiner fachmännischen Kenntnisse auf Ansuchen Entwürfe und Kostenanschläge oder ähnliches Material behufs Erlangung der Hauptarbeit anfertigt, hierüber Vergütung verlangen kann, sofern nicht ganz besondere Umstände ihren Ausschluß rechtfertigen. Bei einzelnen Behörden besteht auch schon der Brauch, daß den Industriefirmen, die zu einem Wettbewerbe aufgefordert werden, für die eingereichten Kostenanschläge eine angemessene Entschädigung zusteht. Eine solche Bestimmung hat z. B. der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten in seinen Erlassen vom 14. Juli 1906 und vom 31. August 1908 getroffen. Man darf daher hoffen, daß auch bei Kommunalverbänden das vom preussischen Ministerium eingeschlagene gerechte und billige Verfahren der Vergütung von Angebotsarbeiten in Zukunft angewandt wird.

Zu Ziffer 15 des Kirchenbau-Edikts von 1808.

Die Gemeinde H. hatte in Erfüllung der ihr obliegenden Frohndpflicht zum Bau und zur Unterhaltung ihrer Kirche seit Jahren den Schnee aus dem Kirchenspeicher entfernen lassen. Da Zweifel auftauchten, ob dieses Geschäft unter die Frohndpflicht falle, zeigte sie dem hauptpflichtigen Domänenrat an, daß der Schnee nicht mehr entfernt werde, da die Gemeinde nach Ziffer 15 des Bauedikts nur für die Bauarbeiten frohndpflichtig sei. Die zuständige Bezirksbauinspektion hielt die Weigerung für unzulässig und verlangte, daß die Gemeinde „ohne weiteres jeweils rechtzeitig sämtlichen eingewehten Schnee aus dem Kirchenspeicher sorgfältig und vollständig entferne“. Die Inspektion verwies dabei auf eine Befugung der Gr. Domänenverwaltung vom 26. März 1847 Nr. 5619 (Domänenverordnungsblatt 1847 Seite 63), in der gesagt sei: „In den Fällen, wo die Gemeinde frohndpflichtig ist, ist durch Aufforderung an den Gemeinderat dahin zu wirken, daß der Schnee jeweils zur rechten Zeit von den Kirchenspeichern entfernt werde.“ Die Gemeinde erwiderte, daß die Befugung der Domänenverwaltung sie zu nichts verpflichte; sie halte ihre Weigerung umsomehr aufrecht, als das Eindringen des Schnees auf den Kirchenspeicher allein durch das mangelhafte Dach ver-

ursacht werde. Werde das Dach richtig hergestellt, so könne der Schnee nicht mehr eindringen und die streitige Arbeit falle von selbst weg oder werde sich doch auf ein Minimum reduzieren. Die Bezirksbauinspektion führte nun eine Aeußerung der Forst- und Domänenverwaltung herbei, die folgendermaßen lautete:

„Nach Ziffer 15 des Gesetzes vom 26. Dezember 1808, die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten betr., hat unter gewissen Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall gegeben sind, die Kirchspielsgemeinde die Hand- und Fuhrarbeiten zu dem Bau der Kirche unentgeltlich zu leisten. Aus Gründen der Billigkeit hat das Gesetz eine „Spezies der Baulast“ dem Hauptbaupflichtigen, die andere der Kirchspielsgemeinde zugeteilt. Wenn nun — wie im vorliegenden Falle — die Hauptbaupflicht sich auf Neubau u. Unterhaltung erstreckt, so bezieht sich andererseits die Frohndpflicht der Gemeinde ebenfalls auf Neubau und Unterhaltung. Daß das Entfernen von Schnee von Kirchenspeichern eine Unterhaltungsarbeit ist, kann wohl ebensowenig bestritten werden, als daß die Ausführung der Arbeit keine besondere Kenntnisse erfordert, gemeine Handarbeit ist und somit begrifflich unter Handfrohnden fällt.“

Schließlich wurde die Gemeinde für allen Schaden, der durch Nichtentfernen des Schnees vom Kirchenspeicher an der Kirche entsteht, haftbar gemacht.

Die Gemeinde scheute sich, die Frage auf dem Rechtswege zum Austrag zu bringen und erklärte sich zur Beseitigung des Schnees bereit.

Zuwiderhandlung gegen bestehende Vorschriften.

(Zu § 35 und § 81 Gemeindeordnung.)

Wegen mehrfacher bewusster Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften war gegen einen Gemeindebeamten gemäß § 181 Absatz 7 der Gemeindeordnung eine Ordnungsstrafe erkannt worden; die Verfehlungen waren derartige, daß nach § 35 Gemeindeordn. hätte vorgegangen werden können, es wurde aber die Ordnungsstrafe gewählt, um dem Manne das Peinliche einer Verhandlung vor dem Bezirksrate zu ersparen. Der Betroffene legte Rekurs ein und das Gr. Ministerium des Innern verlangte vom Bezirksamte den Nachweis, daß vor der ersten Verfehlung die in § 181 Abs. 7 der G.O. vorgeschriebene Aufforderung zur Beobachtung der Vorschriften ergangen sei; für den Fall, daß dies nicht geschehen sei, wurde die Nachholung angeordnet und dem Amte anheimgegeben, die Strafe zurückzunehmen. Die Aufforderung war nicht ergangen und es wurde nach der Weisung verfahren. Da beim Vorgehen nach § 35 Gemeindeordn. eine solche Aufforderung nicht erforderlich ist, stehen wir vor der eigenartigen Tatsache, daß für das mildere Verfahren eine Mahnung vorausgehen muß, während

das strengere ohne Weiteres eingeleitet werden kann. Wenn § 181 Abs. 7 G.-D. Disziplinarmaßregeln oder Ordnungsstrafen zuläßt, so nötigt dies nicht zu dem Schlusse, daß bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens die erwähnte Aufforderung vorausgehen müßte; hiergegen spricht schon die Tatsache, daß der § 35 bereits in der Gemeindeordnung von 1831 enthalten war, während der § 181 (früher § 172 a) erst im Jahre 1870 hinzukam. Allerdings läßt sich einwenden, daß der § 181 Abs. 7 andere Fälle im Auge habe als der § 35 Gemeindeordn., doch werden häufig beide Bestimmungen anwendbar sein; so auch im vorliegenden Falle: Bewußte Zuwiderhandlungen eines Beamten gegen bestehende Verordnungen lassen sich sowohl als Verletzung der Vorschriften der Geschäftsordnung wie als Willkürlichkeit im Dienste bezeichnen; denn „Willfür bedeutet das dem Gesetze entgegengekehrte und durch dasselbe nicht gerechtfertigte Wollen und Belieben“. Nun werden immer wieder Verstöße vorkommen, die eine Sühne erheischen, und für die doch die Einleitung des Disziplinarverfahrens eine Härte bedeuten würde; für solche Fälle wäre wohl Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche anzuwenden.

Bekämpfung des Wildschadens.

Das Ministerium des Innern hat im Interesse der Sicherstellung der Ernte die Bezirksämter angewiesen, zur Bekämpfung des Wildschadens die notwendigen Maßnahmen aufgrund des § 19 des Jagdgesetzes zu treffen.

Wo die sofort anzustellende Prüfung ergibt, daß ein außerordentlicher Abschuß von Wild erforderlich ist, sind die Jagdberechtigten aufzufordern, innerhalb einer bestimmten kurzen Frist das Entsprechende zu veranlassen. Nach fruchtlosem Ablauf hat das Bezirksamt im Benehmen mit dem Forstamt unverzüglich die zur Minderung des Wildstandes geeigneten Maßnahmen auf Kosten der Jagdberechtigten zu veranlassen, insbesondere geeignetenfalls Treibjagden abhalten zu lassen. Der Abschuß des Rehbocks wird in diesem Jahre allgemein vom 16. April ab freigegeben. Wegen Bekämpfung des Kaninchenschadens sind die Bezirksämter der Nebenbahn mit besonderer Weisung zum Zweck tüchtigster Ausrottung dieser schädlichen Tiere versehen worden.

2. Sparkassenwesen.

Die Gewährung von Darlehen durch die Sparkasse B. betr.

Der anbei zurückfolgende Entwurf des neuen Darlehenszusageheins der dortigen Sparkasse gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

„Zwischen den Paragraphen 1 und 11 der Darlehensbedingungen besteht insofern ein gewisser Widerspruch, als nach § 1 die Auszahlung des Darlehens schon gegen Aushändigung eines Auszugs der dritten Abteilung des Grundbuchs mit Verlagschein, Schätzungsurkunde, Zusageheins und Quittung, somit ohne vorherige Eintragung der Hypothek erfolgen soll, während in § 11 gesagt wird, daß die Sparkasse vor Empfang des Zeugnisses über die Hypothekenbestellung zur Auszahlung des Darlehenskapitals nicht verpflichtet ist. Dieser Widerspruch dürfte vielleicht dadurch zu lösen sein, daß der Eingang des § 1 dahin gefaßt wird: „Eine Rechtsverbindlichkeit der Sparkasse zur Gewährung des Darlehens besteht erst nach Aushändigung usw.“ Der erste Satz wäre hinter „Quittung“ abzuschließen und sodann fortzufahren: „Die Auszahlung erfolgt usw.“

Zu § 7 der Bedingungen machen wir darauf aufmerksam, daß die Darlehenshingabe gegen Bestellung einer Hypothek mit zweitem Rang stets der besonderen staatlichen Genehmigung bedarf, also auch dann, wenn die erste Hypothek bereits der Sparkasse zusteht und die zweite Hypothek sich noch innerhalb der zulässigen Beleihungsgrenze halten würde. (§ 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes). Die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Genehmigung erteilt wird, ist Sache der Staatsbehörde. Wenn auch die in § 7 vorgesehene Bedingung durchaus zweckmäßig erscheint, und unter dieser Bedingung die staatliche Genehmigung regelmäßig erteilt werden wird, so ist die Staatsbehörde an sie doch keineswegs gebunden. Die Sparkasse wird deshalb gut daran tun, schon vor der Zusage eines solchen Darlehens die staatliche Genehmigung einzuholen. Da solche Fälle immerhin Ausnahmefälle sein werden, kann vielleicht der Teil des § 7 vor: „es sei denn solche der Sparkasse selbst“ an entbehrt werden.

Zu § 12 werden die Worte „und Grundstodseigentümer“ zu streichen sein, weil es eine samtverbindliche Haftung für die bloß dinglich haftenden Grundstodseigentümer nicht gibt und eine persönliche Haftung der etwa mit ihren Grundstücken für den Hauptschuldner eintretenden dritten Personen durch diese nebenher getroffene Bestimmung nicht begründet werden kann.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Bedingungen geben uns keinerlei Anlaß zu Beanstandungen.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 28. 4. 1909, Nr. 17 410.)

(Auszug aus dem Darlehenszusagechein.)

(§ 1). Die Auszahlung des Darlehens erfolgt gegen Aushändigung eines Auszuges der dritten Abteilung des Grundbuchs mit Verlagschein, Schätzungsurkunde, Zusagechein und Quittung. Die Auszahlung erfolgt in dem Geschäftszimmer des Rechners der Sparkasse W. an den Empfangsberechtigten, ebenso sind Zins- und Kapitalrückzahlungen kostenfrei dahin zu entrichten.

(§ 7). Die Hypothek muß unbeschränkten ersten Rang haben. Dem Darlehen dürfen also keine Hypotheken im Range vorgehen oder gleichstehen. Alle übrigen Belastungen der oben bezeichneten Grundstücke, welche der für das Darlehen zu bestellenden Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, müssen entweder gelöscht, der Sparkasse abgetreten, oder im Range hinter sie zurückgestellt werden, es sei denn, solche der Sparkasse selbst. In diesem Falle hat der Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen, daß er verpflichtet ist, die erste Hypothek der Sparkasse löschen zu lassen, sobald sie zur Eigentümerhypothek wird. Die Darleiherin ist zu ermächtigen, im Namen d. . . Darlehensnehmer . . . die betreffenden Urkunden zur Löschung bezw. Vormerkung im Grundbuch dem Grundbuchamt zu übergeben und den Vollzug zu beantragen.

(§ 11). Ueber die Sicherungshypothek soll ein grundbuchamtliches Zeugnis ausgestellt werden. Vor Empfang dieses Zeugnisses über die Hypothekenbestellung und Erteilung der Quittung ist die Sparkasse zur Auszahlung des Darlehenskapitals nicht verpflichtet, ebenso steht der Sparkasse bis zur Aushändigung genannter Bescheinigung jederzeit der Rücktritt von diesem Vertrage frei.

Die Gemeindesparkasse in Ertrath hat ihren Schuldnern mitgeteilt, daß sie den Zinsfuß für Hypothekendarlehen von 4¹/₂ auf 4¹/₄ Prozent ermäßige. Auch sollen die vereinbarten Tilgungen auf Antrag gestundet werden, bis bessere Zeiten kommen.

Die Januar-Einlagen bei der Städtischen Sparkasse in Stuttgart sind an sich höher als die vom Januar vorigen Jahres und betragen 4 Millionen mehr als die Auszahlungen.

Die Städtische Sparkasse in München hat im Jahre 1914 trotz der Kriegsabhebungen und in Sonderheit der für die Kriegsanleihe einen Zugang von 9600 Sparern und über 6 Millionen Mehreinklagen gehabt als im Vorjahre. Ein neues erfreuliches Zeichen deutscher wirtschaftlicher Kraft und Stärke. — Die bayerischen Truppen haben in den

fünf ersten Kriegsmonaten über 22 Millionen Mark Bargeld durch Postanweisung nach Hause geschickt.

6. Sonstiges.

Pforzheim. Um der hier ausgebrochenen Arbeitslosigkeit zu steuern, hat die Gemeinde Eutingen, wo viele jetzt beschäftigungslose Goldarbeiter wohnen, beschlossen, 30 000 Mark zur Herstellung von Wald- und Feldwegen zu bewilligen, wobei die Arbeitslosen beschäftigt werden sollen.

Kastatt. Der Gemeinderat hat beschlossen, daß anstelle der zurzeit gültigen Preise für Leuchtgas mit 20 Pfg. pro Kubikmeter und Koch- und Heizgas mit 14 Pfg. pro Kubikmeter ein Einheitspreis von 16 Pfg. pro Kubikmeter festgesetzt werde.

Deutsche Versicherungen bei englischen Gesellschaften.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten).

Beim Durchblättern der verschiedenen Fachschriften über das Versicherungswesen der letzten Jahre findet man, daß sich allenthalben trotz des angeblich tiefsten Friedens wie ein roter Faden die Behandlung der Frage durchzieht: Wie stellen sich die englischen Versicherungsunternehmen im Kriegsfall zu ihren deutschen Versicherten? Hat da nicht unwillkürlich die Ahnung der kommenden Dinge trotz aller gegenteiligen Beteuerungen das Richtige vorausgesehen? Vor allem tauchten in den deutschen Handelskreisen immer und immer wieder die Befürchtungen auf, daß im Falle eines Krieges mit England die englischen Landesgesetze jede Leistung an den Feind verbieten und sogar als Landesverrat ahnden würden.

Zwar wurde oft genug und mit Entrüstung noch zuletzt im Mai 1913 auf der Seerechts-Konferenz in Kopenhagen durch den Vorsitzenden von Lloyd's, Sir Edward Beauchamp, heteuert, daß die in Rede stehende Unterjagung der Erfüllung von auswärtigen Forderungen der englischen Gerichte aus der Zeit der Napoleonischen Kriege stamme und heutzutage durch die Verkehrsverhältnisse von selbst über den Haufen geworfen würden. Die heutigen internationalen Handelsbeziehungen ließen derartige Bestimmungen durchaus nicht mehr als daseinsberechtigt erscheinen; kein englischer Versicherer würde die Auffassung von Treu und Glauben anders verstehen, als seine Verpflichtungen auch gegen Angehörige einer feindlichen Nation zu erfüllen, wie es mit Treu und Glauben und mit den guten Sitten vereinbar wäre.

An der Aufrichtigkeit der Versicherer wurde in Deutschland niemals gezweifelt. Bedenklich blieb nur stets die Haltung der englischen Regierung, daß

trotz aller Bemühungen dieses veraltete Gesetz nicht endgültig beseitigt wurde. Tatsächlich ist jetzt auch der gute Wille an dem starren englischen Landesgesetz zerschellt.

Ja, es kam noch schlimmer, als man befürchtet hatte: Wir mußten die traurigsten Ueberraschungen erleben, als am 5. August v. Js. die englische Regierung eine Proklamation über den Handel mit aus englischen Versicherungstreffen heraus, so vom 9. September noch wesentlich verschärft wurde. Mit oder zugunsten irgend einer Person, die in Deutschland wohnt, sich darin aufhält oder ein Geschäft betreibt, sollen weder See-, Feuer-, Lebens-, noch irgend welche andere Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Außerdem soll an keine in Deutschland wohnende Person irgend ein Schaden ausbezahlt werden, ganz unabhängig von der Schadenursache. Es darf den in Betracht kommenden Personen weder eine Summe Geldes bezahlt, noch für eine Schuld oder bestehende Verpflichtung Bürgschaft geleistet oder die Verpflichtung selbst erfüllt werden. Unterjagt ist also nicht nur der Abschluß neuer Versicherungsverträge, sondern es dürfen auf Grund bestehender Versicherungsverträge auch keinerlei Schadenersatzansprüche befriedigt werden. Diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls auf Rückversicherungs-Verträge.

Hierdurch stellte sich die englische Regierung gerade auf den Standpunkt, den ihr jetziges Mitglied Sir Edward Beauchamp, als Vorsitzender von Floods in Kopenhagen so energisch bekämpft hatte. Für Uebertretungen, die als Verbrechen gestempelt sind, werden die härtesten Strafen (Zuchthaus bis zu 7 Jahren) angedroht. Die vielfach gebräuchlichen Ausreden der Versicherungsgesellschaften, daß alle Versicherungsfälle nach dem Friedensschlusse einwandfrei erledigt würden, ist recht fade. Läßt doch die englische Versicherungswelt ihre Versicherten Landesfeinden erließ, die durch die nachfolgende gerade dann im Stiche, wenn sie den Schutz ihrer Versicherungen am dringendsten bedürfen.

Auf deutschem Boden werden von englischen Versicherungsgesellschaften hauptsächlich drei Arten von Versicherungen betätigt. Am stärksten wohl Transport-, dann Feuer- mit Nebenzweigen und am geringsten die Lebensversicherungen. Die Verträge aus der Lebensversicherung sind dagegen am besten geschützt durch unsere Gesetze, die eine entsprechende Hinterlegung von Berten forderten. Feuerversicherung betrieben in Deutschland 12 englische Gesellschaften in größerem Umfange und eine Reihe anderer in kleinerem Umfange. Die meisten der kleineren Gesellschaften beschränken ihr Betriebe durchweg auf das Gebiet der Hansestädte. Alle englischen in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften zusammen haben

mit deutschen Versicherten rund 1 Million Verträge abgeschlossen und erzielen aus diesem ihrem direkten deutschen Geschäft eine jährliche Prämiensumme von 16 Millionen Mark. Am schlimmsten stehen und standen die Dinge auf dem Markte der Transportversicherungen, wo das englische Gesetz von vornherein die englischen Versicherer begünstigte und die englische Konkurrenz durch ihre Kapitalkraft, ihre eigenartigen Einrichtungen und nicht zum wenigsten durch Prämienrücker die deutsche empfindlich bedrängte.

Nun sind denn, wie erwähnt, tatsächlich alle die Befürchtungen, die man wie ein Gespenst ängstlich mied, zur greifbaren und schwer lastenden Wirklichkeit geworden. Daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechtes der Krieg nicht zwischen den Bewohnern der einzelnen Länder, sondern zwischen den Ländern selbst geführt wird, darum hat sich die englische Regierung in keiner Weise gekümmert. Was nun? — Teilweise haben ja die englischen Gesellschaften versucht, ihren guten Willen auch durch die Tat zu beweisen, und zu diesem Zwecke und zum Schutze ihrer deutschen Versicherten ihr deutsches Geschäft an deutsche Gesellschaften zur Verwaltung gegeben oder mit der ganzen Organisation völlig übertragen. So der Londoner Phoenix an die Hanseatische Versicherung A.-G. von 1877 in Hamburg, die Commercial Union an die Frankfurter Allgemeine, die North British and Mercantile an die Stuttgarter Mit- und Rück-, die Norwich Union Fire an die Norddeutsche, die Liverpool and Globe an die Hansa Allgemeine Versicherung in Hamburg, die Royal Exchange A.-G. an die Albungia, Hamburg-Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft. Diese genannten deutschen Versicherungsgesellschaften haben meist selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Ueber den genauen Inhalt und die Tragweite der abgeschlossenen Verträge ist man leider nicht genügend unterrichtet. Jedenfalls ist bei den in Deutschland zugelassenen Gesellschaften der Abschluß eingehend durch das Aufsichtsamt für Privatversicherungen geprüft worden. Hierdurch sind die Interessen der deutscher Versicherten der erwähnten Gesellschaften den gegebenen Verhältnissen entsprechend gewahrt. Die übrigen, besonders aber die bei nicht zugelassenen Gesellschaften Versicherten schweben in völliger Ungewißheit, ob und wann sie Ersatz bezw. Auszahlungen erhalten.

Hin und her wird übrigens die Frage erörtert, ob der deutsche Versicherte sich nunmehr den betreffenden deutschen Gesellschaften anschließen muß, oder ob er durch die Verhältnisse ein Recht zur Kündigung erlangt hat. Praktisch wird dies hauptsächlich bei der Feuerversicherung. Wie steht es aber mit der Lebensversicherung, die mit einer englischen

Gesellschaft unmittelbar abgeschlossen ist und für die seit Jahren erhebliche Prämien direkt an England gezahlt sind? Mit einem Rücktritt vom Vertrage ist da nicht gedient, da man die aufgewandten Prämien doch nicht verfallen lassen kann. Von den hierüber gemachten Vorschlägen sei erwähnt: die Hinterlegung der fällig werdenden Prämien bei einer amtlichen Stelle nebst der nachfolgenden Vereinbarungen beim Friedensschlusse, daß in solchem Falle die Verwirkungseinrede nicht gelten könne.

Um aber für alle Zukunft und für alle denkbaren Fälle solch traurige Vorkommnisse für die deutsche Versicherungswelt unmdglich zu machen, wäre es zweifelsohne ein heiß zu erstrebendes Ziel, daß Deutschland seinen Versicherungsmarkt ganz auf eigene Füße stellte, und sich vom Auslande vollkommen unabhängig machte. Ist doch das deutsche Versicherungswesen im Laufe der Jahre zu solch hoher Entwicklung gelangt, daß es jeden Vergleich mit den Versicherungsunternehmungen aller Länder getrost aushalten kann. Die früher vielfach vertretene Auffassung, daß die ausländischen Gesellschaften in ihren Bedingungen liberaler (entgegenkommender) seien, als die deutschen und, daß sie sich den jeweiligen Verhältnissen leichter und schneller anpaßten, als die deutschen, denen oft eine gewisse Schwerfälligkeit vorgeworfen wurde, hat sich für den mit dem deutschen Versicherungswesen Vertrauten schon längst als ein grundloses Vorurteil herausgestellt. Jedenfalls ist es eine ernstliche Pflicht des Aufsichtsamtes, nach dem Kriege zu prüfen, ob überhaupt noch englische Gesellschaften zu dem Geschäftsbetrieb in Deutschland zuzulassen sind, solange die englische Regierung auf ihrem, allem Völkerrechte und der von ihr unterzeichneten Haager Vereinbarung widersprechenden Standpunkt verharret.

A. B.

Wir daheim.

Aus der Kriegsunterstützungskommission in Karlsruhe wird geschrieben:

Es wurde Krieg: ein Krieg des Hasses und der Habgier gegen unser herrlich emporgewachsenes deutsches Reich, unser blühendes Volkstum, gegen den Ehrenschild des deutschen Namens. Der Kaiser griff zur Wehr und rief seine Streiter zum unvermeidbaren Kampfe. Da strömte die waffengeübte junge Manneskraft in hellen Scharen zu den Fahnen, dazwischen ungezählte Tausende begeisterter Krieger, denen der Kriegsruß zum erstenmal das Schwert in die Hand drückt. Aber gleich zu Beginn des Krieges konnte es auch den älteren Jahrgängen unserer Wehtrakt, der Landwehr und dem Landsturm, nicht erspart werden, mit hinauszuziehen in den bitter ernstesten Streit für Recht, Ehre und Bestand des Vaterlandes. Der Bauer verließ den

Pflug, der Schmied löschte die Esse; dem geliebten Weib übergaben sie die Sorge um Haus, Hof und um die teuren Kinder. Dann stellten auch sie sich ohne Zaudern voll unbeugbarer Entschlossenheit in die Reihe der eisernen Wehr. Hochgemut und leuchtenden Auges brannten sie dem Augenblick entgegen, wo sie mit ihrem Herzblut die Landesmark schützen sollten vor feindlicher Verwüstung.

Und es gelang, den furchtbaren wütenden Krieg abzuwehren vom eigenen Vaterland und dem, was es ihnen Liebes barg. Mit schweren Opfern wehrten sie den heranstürmenden Feinden das Betreten unserer Heimateerde und trugen die Schreden und die Not denen zu, die diesen Krieg verschuldet haben. Im eigenen Lande aber walteten sie des Schildamtes für Sicherheit und Ordnung. Nie können wir Dahingeblichenen es ihnen genug danken, was sie in dieser schwersten Gefahr für uns getan; nicht oft genug es uns vor Augen halten, was es bedeutet, daß unseren schönen Fluren, unseren friedlichen Dörfern, unseren volkreichen Städten der Einbruch erbarmungsloser Kriegshorden erspart geblieben ist. Fragt die, die mit dabei waren, und die vielleicht als Verwundete oder Genesende fest unter uns weilen! hört, was sie zu erzählen wissen von zerstampften Feldern, zerstörten Dörfern, verödeten und eingäscherten Gehöften; von scheu umherirrenden Menschen, die zwischen Trümmern den Rest ihrer Habe oder noch Leureres — hervorzuscharren suchen; von darbenenden Kindern, die das Kochfeuer der fremden Krieger bettelnd umlagern. Ja, wer einmal drüben war als Soldat, als Krankenpfleger oder als Begleiter von Sendungen aller Art, dem geht allemal das Herz über im Hinblick unseres so wohl behüteten Heimatfriedens.

Wie nun, wollen wir, die hier das Glück der Sicherheit und Ruhe, ja man darf wohl sagen des kaum berührten Wohlstandes genießen, unserem Dank nur in Worten Ausdruck geben? Fühlen wir nicht allesamt den mächtigen Drang, auch mit dem, was wir vermögen, dem Vaterlande tatkräftig zu dienen? Und wie können wir dem besser genügen als durch opferbereite selbstlose Fürsorge für die zurückgebliebenen Familien jener Kriegsteilnehmer, die nicht in der Lage waren, vor Kriegsbeginn das Auskommen ihrer Angehörigen zu sichern! Dürfen doch diese Krieger, unsere tapferen Brüder, es als etwas Selbstverständliches annehmen, daß wir daheim ihre Frauen und Kinder oder auch ihre altersgebengten Eltern nicht notleiden lassen! Kein träte letzteres ein, wir wären ja des herrlichen Blutopfers nicht wert, das jene Helden unserem Volkstum bringen. Senken müßten wir den Blick, wenn die sieggekronten Wehrmänner einst heimkehren aus diesem Riesenkampf. Ja wir würden uns selbst ausschließen

von der Ehre, Söhne und Töchter des herrlichen Volkes zu heißen!

Laßt uns unsere Dankspflicht gegen die draußen im Felde stehenden Brüder und Volksgenossen recht tief empfinden. Und laßt uns den lebendigen Drang nach einem starken Befehle unseres vaterländischen Gefühls recht oft in Taten umsetzen. Ja es ist schon manches geschehen sowohl für die Krieger selbst, die draußen alle Gefahren der Waffen und des Klimas zu bestehen haben, als auch für ihre in unserer Mitte verbliebenen Familien. Und oft genug war unter den Gaben das freudig gespendete Scherlein des Armen, der damit darreichte, was seine Kraft nur vermochte. Doch gestehen wir es uns ein, noch mancher und manche muß erst lernen, mit Freuden und reichlich hinzugeben, um nicht bloß sichtbaren Notständen zu steuern, sondern um drückenden Mangel gar nicht erst auskommen zu lassen. Das soll unser rechtschaffener Stolz werden zu Haus und unser stiller Ruhm unter den Völkern, daß wir Deutsche die Familien unserer Krieger jezt und niemals darben lassen.

Wenn also der Stadtverwaltung und dem Roten Kreuz die Unterstützungsmittel knapp zu werden drohen und sie wieder an unsere Türe pochen und sagen: Bruder und Schwester, wir bedürfen deiner Mithilfe in unserem vaterländischen Wert, dann möge dieser Ruf unsere Herzen offen finden und unsere Hände willig zu reichlicher Gabe. Es soll durch Damen und Herren aus allen Kreisen unserer Bürgerschaft in den Tagen nach Ostern eine Sammlung von Haus zu Haus veranstaltet werden, wobei ein jeder Gelegenheit hat, sich mit einer Geldspende an der Kriegsfürsorge so zu beteiligen, wie es in seiner Kraft steht. Hand in Hand mit der Sammlung zu Gunsten der Familien der einberufenen Krieger soll eine Geldsammlung zur Beschaffung von Liebesgaben für unsere badischen Truppen gehen. Wir zweifeln nicht, daß die Sammlung ein Ergebnis haben wird, das dem Gemeinschaftsgefühl und Opferfinn unserer Bürgerschaft Ehre macht. Gilt es ein Vaterland, eine Not und eine freudig geübte werktätige Hilfe.

Zum Recht der Ehefrau im Kriege.

Der Krieg ist für die meisten von uns nur allzu überraschend ins Land gezogen. Daher die so erklärliche Unterlassungssünde der Mehrzahl der ins Feld ziehenden Männer, Ehefrauen oder andere Vertrauenspersonen mit erforderlichen Vollmachten auszurüsten. Sonst hätten ja die Frauen im Namen der Männer frei schalten und walten und vor allem die in des Mannes Geschäftsbetriebe notwendig werdenden Maßnahmen wirksam treffen können.

Ja, ist denn die Frau nicht in Abwesenheit ihres Mannes ohne weiteres zu seiner Vertretung in allen seinen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten berechtigt? Können nicht Eheleute im Falle der Verhinderung einander dienbar sein und sich gegenseitig in der Geltendmachung ihrer Rechte und der Wahrnehmung ihrer Pflichten vertreten? Unser Gesetz antwortet hier mit einem über jeden Zweifel erhabenen „Nein“. Wohl hat man es seinerzeit angeregt, die Anerkennung der wechselseitigen Vertrauensbefugnis der Ehegatten, sei es in größerem oder geringerem Umfange, als gesetzliche Regel aufzustellen. Und tatsächlich — es läßt sich nicht verkennen, daß zu solcher Vorschrift ein natürlicher, in den durch die Ehe begründeten Verhältnissen wurzelnder Gedanke reichlich Grund gegeben hätte. Der Gesetzgeber hat es abgelehnt: er hat es für den behinderten Ehegatten gefährlich und in vielen Fällen eher schädlich als von Nutzen gehalten, eine solche Generalbevollmächtigung von Rechts wegen zu schaffen.

Nehmen wir folgenden Fall an: Wir befinden uns auf einem Gute. Gutsherr und Inspektor sind in den ersten Tagen der Mobilmachung zu den Fahnen gerufen worden. Die beiden Frauen bleiben zurück und versehen nach Möglichkeit die Geschäfte. Am 1. Januar kündigt die Gutsherrin aus irgend welchem Grunde die Stellung des Inspektors dessen Frau gegenüber unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist für den 31. März. Was soll werden? Ist die Kündigung wirksam? Kann die Frau des Inspektors Zahlung des Gehalts und Gewährung der vereinbarten Naturalien zu ihren Händen weiter verlangen? Muß sie nach Ablauf der Kündigungsfrist die ihrem Manne und seiner Familie eingeräumte Wohnung verlassen? Kann sie in eigenem Namen die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen und etwa feststellen verlangen, daß die Kündigung unwirksam ist? Kann andererseits die Gutsherrin auf Räumung der Wohnung klagen, um sie dem für den 1. April von ihr eingestellten Nachfolger zu übergeben? — Eine Summe von Fragen und im Grunde hierauf nach dem Rechte unserer Tage nur eine Antwort.

Wir kommen auf das zurück, was wir zu Beginn unserer Zeilen im allgemeinen vorausgeschickt hatten. Die Frau ist von Gesetzes wegen zur Führung der Geschäfte des Mannes nicht ermächtigt, es sei denn, daß ihr eine den Inhalt ihrer Handlung voll bedeckende Vollmacht zur Seite steht. Diese Vollmacht braucht regelmäßig nicht etwa eine gerichtliche oder notarielle zu sein. Es wird in der Mehrzahl der alltäglichen Fälle genügen, wenn sie schriftlich erteilt ist. Schon mündlich: Anweisungen können die Rechtshandlungen der Frau wirksam gestalten. Die Möglichkeit ihres Nachweises mag

jedoch die Schriftform jederzeit als angebracht erscheinen lassen.

Hat die Guts herrin ohne jede Vollmacht gekündigt, so mangelt es schon aus diesem Grunde an jeder rechtlichen Gültigkeit dieser Kündigung. Nun könnte ja allerdings die Frau von jeher mit der Anstellung und Entlassung des Personals von ihrem Gatten betraut gewesen sein, und den Angestellten war dies auch bei Antritt ihrer Stellung jeweils wohl bekannt. Auch hier wird man indes sagen können: Die Kündigung ist unwirksam. Ist die Frau des Guts herrn allerdings von ihrem Manne mit entsprechender Vollmacht versehen, dann hat ausgesprochene Kündigung volle rechtliche Kraft, und die Frau des Inspektors ist gezwungen, mit Ablauf der Frist Haus und Hof zu räumen.

Wie es mit den Rechten der Guts herrin steht, so ist es auch beschaffen mit den Rechten der Inspektorsfrau. Es steht ihr vollmachtlos kein Anspruch zu, den Gehalt und die sonstigen Bezüge ihres Gatten außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen oder sich der vollkommen unrechtmäßigen Zahlungsverweigerung gegenüber sonstwie zum Rechte verhelfen. Hat sie entsprechende Vollmacht, dann kann sie kraft derselben im Klagewege vor Gericht die Durchführung des Anspruchs ihres Ehemannes zu erwirken versuchen; nur wird ihr jene wohlbekannte Bestimmung des Kriegsteilnehmergesetzes die Erreichung des gewünschten Zieles insofern versagen, als gegen im Feld befindliche Personen Prozesse nicht geführt werden dürfen und auch im Falle des Vorhandenseins eines bevollmächtigten Vertreters auf dessen Antrag ausgeübt werden müssen. Das gleiche Schicksal würde naturgemäß allerdings auch eine von der Ehefrau des Guts herrn eingereichte Räumungsklage haben. Der Umstand, daß die Inspektorsfrau selbst ihre Dienste vertragsmäßig der Gutsverwaltung widmet, wird nur dann auf die rechtliche Beurteilung der Lage Einfluß haben, wenn ihr von vornherein selbständige Rechte und Pflichten mit ehemännlicher Genehmigung eingeräumt sind. Eigene Rechte vermag sie natürlich auch in Abwesenheit ihres Mannes unbeschränkt auszuüben.

Nur eines vermögen die beiden Frauen auch ohne Vollmacht ihrer Ehemänner: sie besitzen das Hab und Gut derselben ungehindert und können sich jedes rechtswidrigen Eingriffes in diesen Besitz durch Wegnahme oder Zerstörung erwehren, sei es, soweit das Gesetz dies erlaubt, mit Gewalt, sei es durch Klage auf Herausgabe oder Unterlassung vor Gericht.

Fürsorge für Kriegerfamilien.

In geradezu mustergültiger Weise ist das Kriegsunterstützungswesen in der Stadt Karlsruhe

geregelt. (Prüfung über das Maß der Hilfsbedürftigkeit, Kontrolle über Verwendung der gewährten Unterstützungen, mündliches Benehmen mit den Unterstützten c.). Es wird darüber geschrieben:

Zu dem Aufruf um weitere Mittel zur Unterstützung bedürftiger Kriegerfamilien dürfte vielleicht ein Einblick in die Art und Weise, wie diese Unterstützung durch das Kriegsunterstützungsamt gewährt wird, eine erwünschte Ergänzung sein, denn gerade über die Festsetzung und die Höhe der gewährten Hilfe herrschen in unserer Bürgerchaft vielfach falsche Vorstellungen und daraus sich ergebende unrichtige Folgerungen.

Aus der Darlegung scheidet zunächst aus die Abteilung I des Kriegsunterstützungsamts, welche die durch Reichsgesetz und Bezirksratsbeschuß festgesetzte Reichsunterstützung an die Berechtigten gewährt. Es handelt sich nur um die notwendige Ergänzung dieser Hilfe durch die Wohltätigkeit. Sie liegt in der Hand der Abteilung II (für Mitbeihilfe) und Abteilung III (für alle anderen Arten der Unterstützung). Diese zwei Abteilungen arbeiten gemeinsam in den sogenannten Bezirksausschüssen.

Die Stadt ist, abgesehen von den Vororten, in 15 Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirksausschuß besteht aus einem Herrn und zwei Frauen. Auf dem Büro im Rathaus werden nur die Wünsche der Hilfesuchenden, sei es wegen Miete oder anderer Bedürfnisse, in einem Erkundigungsbogen aufgenommen. Aufgrund dieses Bogens stellt der Bezirksausschuß die Bedürftigkeit und die Höhe der Unterstützung fest; zunächst werden die Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und ergänzt, dann wird eine Zusammenstellung der Einnahmen der Familie aus Reichsunterstützung, Zuschuß des früheren Arbeitgebers, sonstige Einkünfte aus Arbeit usw. gemacht und ihr gegenüber die unbedingt nötigen Ausgaben für Lebensunterhalt, Miete, Kleidung usw. nach den Verhältnissen der Familie (Anzahl der Kinder, unterstützungsbedürftige Angehörige) festgesetzt. Aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich die Höhe der zu gewährenden Unterstützung. Dabei wird, um ja nicht unbillig zu sein, Erwerbsmöglichkeit infolge von Krankheit, Aussicht auf Familienzuwachs, Beaufsichtigung und Pflege zahlreicher Kinder genau erwogen. Sind alle diese Verhältnisse geklärt, so wird in einer gemeinschaftlichen Besprechung des Bezirksausschusses die Unterstützung bestimmt. Diese kann in einfacher Mietbeihilfe bestehen, in Zuweisung von Beschäftigung, in Kinderversorgung (durch Einweisung in Krippe, Säuglingsfürsorge, Schülerspeisung oder zum Essen in einer Familie), Anweisung zur Volkstüche oder in Darreichung von Lebensmitteln vermittelt Gut-scheinen. Diese Unterstützungen zusammen fassen

den für den Unterhalt der Familie festgesetzten Betrag erreichen.

Alle 14 Tage, wegen Miete jeden Monats, erfolgt eine Nachprüfung der Verhältnisse durch den Bezirksausschuß und aufs neue die Festsetzung des Unterstützungsbeitrags. Die Arbeitsleistung der Bezirksausschüsse — einige haben gegen 300 Familien — ist keine Kleinigkeit, denn sie ist immer mit einem Hausbesuch verbunden. Dieser ist nicht zu umgehen, da die Aufgabe der Bezirksausschüsse nicht nur die leibliche Versorgung der Familie umfaßt, sondern, was oft viel dringender ist, Erfrischung des Lebensmutes der bekümmerten Hausfrau und Mutter — leider oft schon Witwe — in sich schließt.

Ein Wort freundlicher Belehrung, herzlichen Trostes, träftiger Ermunterung zum Durchhalten mit der Versicherung, daß keines in unserem Volke verlassen wird — das ist die Erquickung in der schweren Zeit für das Herz. Solche Stärkung des Lebensmutes trägt nicht nur zu Hause alsbald gute Früchte im Leben der Familie, sondern sie fließt in Briefen hinaus bis in die Schützengräben. Wenn dort der Vater, der Sohn, der Bruder liebt, wie es zu Hause mutig vorwärts geht, so wächst das Hochgefühl, im Kampfe zu stehen für die Seinen, für das ganze Volk und Vaterland.

Diese Art und Weise der Fürsorge für die Kriegsfamilien gibt nicht jeder Familie das Gleiche, aber jeder das **Notwendige**. Aber diese gerechte Ungleichheit in der Zumeßung der Unterstützung hat nicht selten bei den Empfängern der Gaben, wie bei den Spendern Fremden und Tadel nachgerufen. Doch mit Unrecht, denn das Kriegsunterstützungsamt kann nur bei wirklich vorhandener Bedürftigkeit die ausreichende Hilfe gewähren. Freilich bei aller Gewissenhaftigkeit ist nicht ausgeschlossen, daß der Bezirksausschuß getäuscht werden kann, oder daß ungeschickte Hausfrauen durch unnötige Ausgaben den Eindruck erwecken, als ob die Unterstützung zu reichlich fließe. In ganz wenigen Fällen — von den 3500 unterstützten Familien sind ungefähr 30 dem Kriegsunterstützungsamt bekannt geworden — mußte Abhilfe getroffen werden. Diese wenigen Fälle unedlen Mißbrauchs zu verallgemeinern, ist ein großes Unrecht gegen die vielen, vielen anderen Unterstützten. Es muß wahrheitsgemäß ausgesprochen werden, daß in aufopfernder Arbeitsfreudigkeit, in guter Führung des Haushalts und in treuer Fürsorge für die Kinder die Frauen unserer Krieger sich ihrer in der Front stehenden Männer mit wenigen Ausnahmen würdig zeigen.

Es steht wohl außer Zweifel, daß unsere Bürgerchaft mit der beschriebenen Art der Unterstützung einverstanden ist und ihre Weiterführung als Pflicht der Gesamtheit anerkennt. Leider steigen die Lebensmittelpreise und — was drückender empfunden

wird — die Zuweisung von Arbeit an die Frauen (Näharbeit vor allem) ist beschränkt worden. Eine kräftigere Handreichung an die Kriegerfamilien wird in nächster Zeit notwendig. Sollten die Mittel dazu in Karlsruhe fehlen? Das glaubt niemand. Sollte die Opferwilligkeit im Geben mangeln? Die bisherigen Spenden beweisen das Gegenteil. Erscheinen aber Dir die Anforderungen zu groß, dann überlege einmal, welche Opfer unsere Krieger persönlich bringen; berechne dann, vor welchen Verlusten sie Dich und die Deinigen bewahren — denke an die Plünderungen und Greuel in Ostpreußen und Elsaß! Vergiß nicht, daß unter den Kriegern draußen gar viele sind, deren Familien nun auf Deine Hilfe hoffen. Diese Gedanken müssen Dich dahin führen, daß Du freudig geben kannst und Dich dabei nicht zu nieder einschätzen wirst.

Hilfe der Landesversicherungsanstalt für Kriegsteilnehmer.

Auf Grund des § 1274 der Reichsversicherungsordnung hat die Landesversicherungsanstalt die Durchführung folgender Maßnahmen beschlossen:

Wenn in der Familie eines abwesenden der Invalidenversicherung angehörigen Kriegsteilnehmers durch eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit der Frau oder der Kinder Not eintritt und die erkrankte Frau oder das Kind einer Krankenkasse nicht angehören, so wird, so lange die Krankheit andauert, viermal eine je 14 Tage auszahlende Hilfe von je 15 Mark gewährt. Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, so wird für die Frau oder die ehelichen Kinder eine Hilfe gewährt, die in je 15 Mark besteht und höchstens viermal für je volle 14 Tage zur Auszahlung gelangt. Die Arbeitslosigkeit muß bereits 14 Tage andauern und seine Familie in Not gebracht haben.

Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden und tritt in seiner Familie eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit auf, so wird nach Ablauf der als Arbeitslosenfürsorge geleisteten Hilfe (siehe den vorhergehenden Satz) eine weitere Hilfe gewährt, die in 15 Mark besteht und höchstens viermal für je 14 Tage zu zahlen ist.

Neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung wird für einen im Kriegsdienste gefallenen oder erkrankten und an den Folgen dieser Krankheit verstorbenen Versicherten eine Beihilfe gewährt: an die Witwe 50 Mark, an jede Waise 25 Mark. Voraussetzung ist, daß der Gefallene oder Verstorbene zur Zeit seines Todes mindestens 200 Mark gelebt hat. Rechtsansprüche auf diese Hilfen bestehen nicht. Unwahre Angaben werden strafrechtlich verfolgt. Als Kinder kommen in allen

Fällen die ehelichen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre in Betracht. Die Gesuche sind in allen Fällen bei der Landesversicherungsanstalt durch Vermittlung der Gemeindebehörden einzureichen.

Hinterbliebenenversorgung bei Kriegsteilnehmern.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Militärpersonen (dazu gehören nicht nur jene, die aktiv dienen, sondern auch alle aus Reserve-, Landwehr- und Landsturmverhältnissen eingezogenen und freiwillig einrückenden Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie im mobilen Verhältnis stehen) erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, wenn der Einberufene gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben oder eine sonstige Kriegsbeschädigung erlitten hat, an deren Folgen er vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß gestorben ist.

Beispiel: Ein Landsturmmann erleidet im Feld eine Verwundung, an deren Folgen er nach 20 Jahren stirbt. Seinen Hinterbliebenen steht die Kriegsversorgung zu. Hätte er eine andere „Kriegsbeschädigung“ erlitten, dann würde nur 10 Jahre lang ein Anspruch auf Versorgung der Familie bestanden haben.

Weiteres Beispiel: Die Witwe eines im Krieg gefallenen Landwehrgefreiten empfängt für sich 300 M und für 3 Kinder je 60 M als allgemeine Versorgung. Neben diesen 480 M steht ihr ein Kriegswitwengeld von 100 M und jedem Kind ein Kriegswaisengeld von 108 M zu, so daß der Familie im Ganzen 904 M jährlich ausbezahlt werden.

Drittes Beispiel: Ein verheirateter Arbeiter rückt freiwillig ein und zieht später ins Feld. Bei seinem Ableben nach seiner Entlassung vor Ablauf von 6 Jahren an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung hat die Witwe Anspruch auf 300 M Witwengeld und 100 M Kriegswitwengeld, jedes der 4 Kinder bekommt 60 M Waisengeld und 108 M Kriegswaisengeld. Es hat die Familie jährlich 1072 M.

Wie kann jeder dazu beitragen, die Finanzkraft des Vaterlandes zu stärken? „Das Gold dem Vaterlande“ oder „Das Gold zur Reichsbank“. Diese Mahnung ergeht an jeden Deutschen, denn in dieser schweren aber großen Zeit werden auch große Ansprüche an die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Vaterlandes gestellt. Unsere Feinde hofften ja, daß diese Leistungsfähigkeit schon in den ersten Monaten zusammenbrechen würde, sehen sich jetzt aber gründlich in dieser Ansicht getäuscht.

Unsere Reichsbank steht heute glänzend da. Der Goldbestand hat die noch nie erreichte Höhe von 2 Milliarden Mark überschritten.

Trotzdem muß aber jeder nach Kräften dazu beitragen, diese Erfolge zu vergrößern. Man trage daher jedes Goldstück zur Post, Sparkasse oder Bank zum Umtausch gegen Papiergeld und diene damit dem Vaterlande.

Die Reichsbank darf für Gold, das sich in ihrem Besitz befindet, den dreifachen Betrag an Banknoten ausgeben.

Unser Goldbestand beträgt 5 Milliarden Mark. Demnach sind 3 Milliarden noch im Umlauf.

Das für Gold empfangene Papiergeld nun im Hause nutzlos aufzubewahren, ist auch nicht richtig, denn auch die Zurückhaltung des Papiergeldes schwächt unsere Finanzkraft, und deshalb erscheint auch die Mahnung berechtigt: „Bringt euer Geld zu den Sparkassen, Banken und Genossenschaften.“

Dort können die Gelder gesammelt zur Stärkung unseres Wirtschaftslebens nutzbar gemacht werden.

Man schränke den Bargeldverkehr ein und bediene sich der Einrichtungen zur bargeldlosen Zahlung.

Zum großen Leide aller Volkswirtschaftler hat der weitaus größte Teil des deutschen Volkes bislang noch immer an der Zahlung mit Bargeld festgehalten. Während in Amerika, England und auch anderen Staaten eine gewaltige Einschränkung des Bargeldumlaufes durch rege Benutzung des Scheckverkehrs stattgefunden hat, ist man in Deutschland erst in den letzten Jahren für eine allgemeine Ausbreitung des Scheckverkehrs eingetreten. Die Regierung führte selbst den Postscheckverkehr ein und gestattete auch den öffentlichen Sparkassen die Einführung des Scheckverkehrs, um diesen in alle Schichten der Bevölkerung zu tragen.

Zu diesen Schritten veranlaßte die Beobachtung, daß durch die Zahlungen mit Bargeld viele Millionen im Verkehr sind, die einen besseren Zweck erfüllen könnten. Der Wunsch, diese Gelder für die ständig wachsenden Ansprüche unseres Vaterlandes und für unsere Volkswirtschaft nutzbar zu machen, ist erklärlich, und die Mahnung, deshalb eine rege Benutzung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs herbeizuführen, kann nicht genug unterstützt werden.

Weshalb die Gelder nutzlos im Hause liegen lassen und sie dem Verkehr entziehen? Weshalb dadurch die Schwächung unserer wirtschaftlichen Kraft herbeiführen?

Jeder Kaufmann, Handwerker, Landwirt, Beamte usw. sollte ein Scheckkonto besitzen und seine Gelder, die er heute im Hause liegen hat, darauf

einzahlen, um dann sämtliche Zahlungen durch Schecks oder Ueberweisung leisten zu können.

Auf diese Weise können noch Milliarden, die heute im deutschen Reiche nutzlos im Hause liegen, gesammelt werden und zur Stärkung unserer Macht beitragen.

Wäge deshalb jeder seiner Pflicht gedenken, seine Gelder im Hause liegen lassen, sondern diese einem Kreditinstitute anvertrauen.

Auskunft über Kriegsgefangene.

Beim Zentralnachweisbureau des preußischen Kriegsministeriums ist eine Abteilung eingerichtet, die sämtliche Nachrichten über die gefangenen Angehörigen der feindlichen Heere sammelt, die in Deutschland gefangen gehalten werden. Diese Listen werden durch Vermittlung der neutralen Länder den Regierungen der betreffenden feindlichen Länder übermittelt, bei denen ebenfalls Zentralnachweisbureaus bestehen. Außerdem erhält sämtliche Listen die Zahlstelle des Roten Kreuzes in Genf; auch wird die Liste der belgischen Kriegsgefangenen dem deutschen Gouvernement in Brüssel zugestellt. Diese Listen werden dauernd ergänzt. Auskunft können sich die Staatsangehörigen der mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder daher bei ihren eigenen Regierungen holen. Das preußische Kriegsministerium gibt seinerseits eine Auskunft, auch durch Vermittlung deutscher Staatsangehöriger, nicht; nur ausländische Quartierwirte können durch ihre Einquartierungen, falls sie von ihnen das Zeugnis erhalten, daß sie diese freundlich aufgenommen haben, die weitestgehende Berücksichtigung etwaiger Wünsche erhoffen.

Mit dem Briefverkehr hat das Zentralnachweisbüro nichts zu tun. Dieser geht vielmehr unmittelbar durch die Kommandanturen der betreffenden Gefangenenlager bzw. Lazarette. Dies bezieht sich auf jeden Postverkehr der Gefangenen, also auch auf die an diese gerichteten Geld- und Paketsendungen. Uebrigens wird jeder Gefangene dienstlich veranlaßt, schon in den ersten Tagen seiner Einklieferung an seine nächsten Angehörigen eine vorgedruckte Postkarte zu richten, in der er ihnen seine Adresse und seinen Gesundheitszustand mitteilen soll. Die erwähnten Listen erhält von allen Gefangenen auch das Rote Kreuz in Berlin (im Abgeordnetenhaus), außerdem von den belgischen Gefangenen das Rote Kreuz in Brüssel und von den russischen Gefangenen das Rote Kreuz in Kopenhagen, wo überall ebenfalls Auskunftstellen eingerichtet sind.

Ueber den Aufenthalt der in feindliche Kriegsgefangenschaft geratenen Angehörigen unseres Heeres können auf Grund der Gefangenenlisten, die die kriegführenden Staaten gegenseitig austauschen, fol-

gende Stellen im Inland Auskunft erteilen: das Zentralnachweisbüro des Kriegsministeriums in Berlin, Dorotheenstr. 48; das Zentralkomitee der Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung Gefangenenfürsorge, Reichstagsgebäude; das Auswärtige Amt. Vom Ausland sind folgende Auskunftstellen bekannt: Belgien: das Rote Kreuz in Brüssel; Frankreich: a) Agence de renseignements pour prisonniers de guerre, Genf, Rue de l'Athenee; b) La croix rouge française, commission de prisonniers de guerre, Bordeaux, Pas de Charonne 56; c) Auskunft über deutsche Gefangene in Frankreich: Zentralstelle des Roten Kreuzes, Genf. England a) The prisoners of war Information Bureau, London, 49 Wellington Street, Strand; b) Briefe an deutsche Kriegsgefangene in Gibraltar: Adresse: Commander prisoners of war, Gibraltar. Rußland: Auskunft über deutsche Gefangene in Rußland erteilt das dänische Rote Kreuz in Kopenhagen.

Kriegsgefangene für die Landwirtschaft.

Die Landwirtschaftskammer vermittelt den Bezug von kriegsgefangenen Russen zu landwirtschaftlichen Arbeiten. Nach den bisher geltenden Bestimmungen können diese in der Regel nur in Trupps von mindestens 30 Gefangenen mit entsprechender Bewachung abgegeben werden. Die Arbeitgeber haben für die Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, außerdem sind von den Arbeitgebern die Kosten des Bewachungspersonals und eine den Gefangenen zukommende Barvergütung zu bezahlen. Für das Bewachungspersonal ist außer Unterkunft und Verpflegung 50 Pfg. pro Tag zu vergüten, für die Gefangenen beträgt die Barvergütung für die Arbeitsstunden, die über eine Arbeitszeit von 5 Stunden hinausgehen, 2,5 Pfg. für Gemeine und 5 Pfg. für gefangene Unteroffiziere. Sie kann auf 10 Pfg. erhöht werden. Für die ersten fünf Arbeitstage sind keine Barvergütungen zu leisten. Einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Barvergütung und Begleichung der Kosten des Bewachungspersonals dürften sich die Ausgaben auf 1 Mark bis 1,20 Mark pro Tag und Kopf stellen. An Gemeinden können Kriegsgefangene in gleichen Trupps zur Verwendung für Gemeindearbeiten mit der Vergünstigung abgegeben werden, daß die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung mit 90 Pfg. pro Tag und Kopf bei Gefangenen und 1,20 Mark pro Kopf beim Wachtpersonal von der Heeresverwaltung ersetzt werden. Bestellungen auf Vermittlung von Kriegsgefangenen können bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Die Kammer beabsichtigt auch galizische Flüchtlinge als Arbeiter für die badischen Landwirte zu beschaffen.

Kündigungsbefugnis in Folge des Kireges.

Am 11. August entließ eine Weinhandlung ihren langjährigen Reisenden, weil sie an diesem Tage ihr Geschäft habe schließen müssen. Die beiden Geschäftsführer ihrer Gesellschaft und ihr Procurist seien nämlich zum Heresdienst einberufen worden, und zwar der allein zur Vertretung berechtigte Geschäftsführer ebenso der Procurist am 1., der andere Geschäftsführer am 10. Mobilmachungstage. Dieser Geschäftsführer sei zwar nur als freiwilliger Kraftwagenführer tätig, sei aber, hiervon ganz abgesehen, nicht berechtigt, allein ohne die beiden anderen Personen für die Gesellschaft irgendwie rechtsverbindlich zu handeln. Das Amtsgericht zu Mainz verurteilte indes die Gesellschaft zur Zahlung des Gehaltes bis zum 1. Oktober aus folgenden bemerkenswerten Gründen: Nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Dienstverhältnis von jedem der Beteiligten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine authentische Auslegung dessen, was es unter einem wichtigen Grund versteht, gibt es selber nicht. Man geht daher wohl nicht fehl, wenn man die analogen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Erläuterung heranzieht. Hier heißt es nun im § 71: Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, ist es namentlich anzusehen, wenn er selber zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auf die Rechte des Prinzipals wird man diesem die fristlose Kündigung gestatten müssen, wenn er unfähig, das heißt, wenn es ihm absolut unmöglich wird, dem Handlungsgehilfen Gelegenheit zur Leistung der verprochenen Dienste zu verschaffen, mit anderen Worten, wenn die völlige Unmöglichkeit einer Weiterführung des Betriebes eingetreten ist. Nur eine Katastrophe, welche die dauernde Einstellung des Betriebes unbedingt notwendig macht, darf also als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes gelten. Schlechter, nichtlohnender Geschäftsgang allein vermag die sofortige Entlassung des Angestellten nicht zu rechtfertigen. Die Weinhandlung war aber nach den Umständen sehr wohl in der Lage, Aufträge anzunehmen und auszuführen. Freilich braucht sie, wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht lohnte, ihn um des Reisenden willen nicht aufrecht zu erhalten. Aber von der Verpflichtung, das Gehalt bis zum 1. Oktober zu zahlen, wird sie dadurch nicht befreit, da der Reisende zur Leistung der Dienste bereit und in stande. Daß diese Entscheidung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, erhellt, wie wir hinzufügen, schon daraus, daß selbst der Konkurs des Prinzipals nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Verwendung der Faksimile betr.

Nach Entschliebung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1896, wonach aufgrund eines oberlandesgerichtlichen Urteils die handschriftliche Unterzeichnung aller gemeindegewichtlichen Entscheidungen — Urschriften, wie Ausfertigungen — angeordnet ist.

Lediglich zugelassen ist, daß Vollstreckungs-Anordnungen wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen faksimiliert werden dürfen.

Die Verwendung des Faksimils dürfte nur insoweit zugelassen sein, als es sich um massenweise vervielfältigte Schriftstücke oder lediglich um interne Mitteilungen rein formaler Art unter den verschiedenen Amtsstellen handelt.

Faksimilierte Detreturen müssen von der zahlenden Kasse zurückgewiesen werden.

Die Unterzeichnung von Detreturen durch Faksimile ist deshalb unzulässig.

„Pflanzet Gemüse, so viel ihr nur könnt“,

dazu werden wir alle ohne Ausnahme in dieser Kriegszeit in eindringlichen Worten aufgefordert. Natürlich können dieser Aufforderung nur diejenigen nachkommen, die ein zum Gemüsebau geeignetes Gelände haben. In Städten hält es schwer, solch kleine Grundstücke pachtweise zu erhalten, obgleich es auch da zahlreiche bis jetzt unbenützte Plätze gibt, die sich ganz gut zum Kartoffel- oder Gemüsebau eignen. Solche Plätze müssen nur tief umgearbeitet (rigolt) werden. Viel günstiger liegen die Verhältnisse auf dem Lande. Da hat fast jeder Landwirt kleine Geländestreifen, die er gerne um einige Mark verpachtet, da er bei dieser Leutenot doch nicht alles richtig bepflanzen kann, oder wenn er solche Gemüseländer auch anbaut, so erlauben ihm die andern notwendigen Arbeiten nicht, die jungen Pflanzen gehörig zu pflegen, die Beete verwahrlosen, und die Ernte ist ganz gering. Nun hat es aber fast in jedem Dorfe Fabrikarbeiter, Angestellte, Pensionäre usw., die über manche freie Stunde verfügen und sich darum ganz gut dem Gemüsebau widmen können. An diese ergeht deshalb die Aufforderung, überall da, wo es möglich ist, sich kleine Grundstücke zu pachten und sie mit Gemüse zu bepflanzen. Sie dienen dadurch zugleich dem Vaterlande, sie erhalten billiges Gemüse, und sie nehmen unsern vielgeplagten Landwirten einen Teil der Arbeit ab. Wer allerdings genötigt ist, in freies Land Gemüse zu bauen, dem wird die Freude daran durch den Schaden, den das Wild anrichtet, oft genommen. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß die Regierung ein schärferes Auge auf das Wild hat, und dessen Abschließen den Jagdpächtern zur Pflicht gemacht wird.

Goldene 5-Markstücke. Wer noch eines der außer Kurs gesetzten goldenen Fünfmarsstücke besitzt, kann es jetzt in brauchbares Geld umwechseln. Die Reichsbankstellen sind ermächtigt worden, solche Fünfmarsstücke, sofern ihre Abnützung nur geringfügig ist, während des Krieges zum Preise von 4,80 Mark das Stück anzukaufen.

Fleischversorgung des Reiches.

Nach vorgenommener Zählung sind im Reich vorhanden 20,9 Millionen Rinder, 25,6 Millionen Schweine, 5,5 Millionen Schafe, 3,5 Millionen Ziegen, 82,5 Millionen Geflügel, 8,5 Millionen Hasen, 8 Millionen Rebhühner, 1,3 Millionen Rehwild, 206 000 Stück Rotwild und 735 000 Stück Fasanen. Da brauchen wir noch lange nicht zu hungern.

Ueber 800 000 Kriegsgefangene in Deutschland.

Am 1. April 1915 befanden sich in deutscher Kriegsgefangenschaft Franzosen: Offiziere und sonstige im Offiziersrang stehende Personen 3868 und Mannschaften 238 496; Russen: Offiziere usw. 5140, Mannschaften 504 210; Belgier: Offiziere usw. 647, Mannschaften 39 620; Engländer: Offiziere usw. 520, Mannschaften 20 307. Zusammen 812 808.

Kaufmanns-„Deutsch“.

Wenn stolz du bist aufs Vaterland,
 Beherrz'ge deutscher Kaufmannsstand;
 Deutsch sei dein Wort, deutsch sei dein Sinn
 Wie deutschem Fleiß Du dankst Gewinn.
 Wenn jeder ernstlich bleibt bemüht,
 Der schönste Lohn uns dann erblüht,
 Daß nach dem grauen schweren Krieg
 Auch „deutscher Sprache“ bleib der Sieg.
 Sag' gratis nicht und nie Moment,
 En gros, detail und Disponent,
 Nicht per sofort und Arbitrage,
 Und inklusive Emballage,
 Nicht Telegramm und Telephon,
 Pro Monat, — Quantum, Provision,
 Plus Porto, Spedition und Sconto,
 Nebst dito, circa und a conto,
 Per Waggon, mag- und minimal,
 Auf Tour heißt's prompt: gut situiert
 Wenn wer per Kasse reguliert,
 Nicht Positionen imitiert,
 Sich etabliert — manifestiert,
 Zulezt verduftet, ei parbleu,
 Mit unaufricht'gem Gruß: Adieu!
 So liebe sich noch stundenlang,
 Daß es mir würde angst und bang,
 Das wüßte Undeutsch wiederholen,
 Das endlich sollt' der Teufel holen!

7. Bad. Landgemeindenverband.

Liebesgaben für zum Heeresdienst eingezogene Bürgermeister.

Der Ausschlußbeschuß vom 27. Febr. d. Js. in obigem Betreff — siehe Protokoll in der Nr. 3 der Zeitschrift S. 47 vorletzter Absatz — konnte bis jetzt leider nur sehr ungenügend ausgeführt werden, weil die Namen und Adressen der in Betracht kommenden Bürgermeister nur ganz vereinzelt bekannt sind.

Wir müssen daher die Herren Bezirksvorstände recht dringend bitten, uns in dieser Angelegenheit doch besser an die Hand zu gehen, denn weder die Verbandsleitung noch die einzelnen Ausschußmitglieder können in dieser Zeit, wo es tagtäglich soviel Arbeit gibt, die Namen und Adressen der im Feld stehenden Herren Kollegen für einen weiteren Gebietsumfang ermitteln, für die Herren Bezirksvorstände ist dies aber eine kleine Mühe, welche sich dieselben im Interesse ihrer für das Vaterland kämpfenden Kollegen mit Freuden unterziehen sollten.

Auch die Geschäftsstelle unseres Verbands in Heidelberg, obere Neckarstraße 19, ist bereit, Adressen in Empfang zu nehmen und das Weitere zum Vollzug obigen Beschlusses zu veranlassen.

Dienstjubiläum.

Ihr 25jähriges Dienstjubiläum feiern folgende Herren:

1. Herr Bürgermeister Meier von Eschbach, Amt Staufeu, am 12. April;
2. Herr Bürgermeister Hübner von Eschbach am 25. April;
3. Herr Bürgermeister Kuster von Löffingen am 1. Mai.

Die Herren Jubilare erhielten das vom Verband gestiftete Ehrendiplom; wir gratulieren denselben auch an dieser Stelle herzlich.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 3 3 736 150 .M

Die Versicherung von Unterbal-
 dingen mußte wieder aufgehoben werden 8 600 „
 bleibt Rest 3 727 550 .M

Neu zugegangen sind:

Welschneurent	2 200 „
Lobensfeld	10 800 „
Kirchheim	1 000 „
Summa	3 741 550 .M

Briefkasten.

Herrn Bürgermeister M. in S. Der Gemeindebeitrag von 700 .M für die im vorigen Jahr er-

richtete Unterlehrerstelle muß bezahlt werden, auch wenn die Stelle infolge des Krieges z. Zt. nicht besetzt ist; dagegen hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz der Auslagen für die dadurch veranlaßten Ueberstunden und wollen Sie sich hierwegen mit dem Kreis Schulamt ins Benehmen setzen.

Einen Staatsbeitrag zum Lehrergehalt scheint die Gemeinde bisher nicht bezogen zu haben; ob sie infolge der durch Errichtung einer Unterlehrerstelle eingetretenen Erhöhung des Gemeindebeitrags jetzt einen solchen beanspruchen kann, vermögen wir nicht zu beurteilen, da uns die wirtschaftlichen Verhältnisse dortiger Gemeinde und ihrer Einwohner nicht bekannt sind. Wir empfehlen Ihnen, sich hierwegen mit einem tüchtigen Rechnungsbeamten Ihres Bezirksamts zu beraten, sind aber auch unsererseits zur Auskunft bereit, wenn Sie uns das erforderliche Akten- und Rechnungsmaterial übersenden wollen.

10. Briefkasten.

Herrn S. in G. Die Adresse ist: Gasthof Brätsch in Waldheim (Post Dehningen, Amt Konstanz, Baden). Wir können Ihnen das schön gelegene Waldheim, wenn Sie auf einige Zeit Erholung suchen wollen, nur empfehlen. Da Milch, Butter, Honig etc. in dem damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden, wird es an nichts fehlen.

Wir wollen nicht unterlassen, den Lesern bei Anschaffung eines Pianos, Flügels oder Harmoniums die in Beamtentreisen rühmlichst bekannte Firma **Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6** besonders warm zu empfehlen. Diese streng reelle und leistungsfähige Firma liefert die weltbekannten **Bülow-Pianos und -Flügel** an die Mitglieder zu billigsten Vertragspreisen (30 Prozent bei Barzahlung) und fulantesten Bedingungen. Jedes Mitglied ist dort einer gewissenhaften Bedienung sicher und bittet man im Bedarfsfalle Prachtkatalog mit Vertragspreisen zu verlangen, letzterer wird gratis und franko abgegeben.



Badischer Amtsrevisorenverein

Auf dem Felde der Ehre ist am 3. März in Nordfrankreich weiter gefallen unser Vereinsmitglied

Karl Frey

Revisor bei der Landesversicherungsanstalt Baden

Wir werden diesem tapferen Krieger und beliebten Kollegen ebenfalls ein treues ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- in allen Stil- und Holzarten. Neue Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk. 300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt

Franko-Probefendung. — Viele Tausend Referenzen.

Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Rechnungsmpressen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckmpressen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Rechnungsmpressen ohne Vordruck:

leere, Einnahmen, Ausgaben sowie Kapital- und Zinsmpressen

empfehlen

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20. —

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Pundlich in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.